

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

33. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 6. Februar 1979	Nummer 2
---------------------	--	-----------------

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
20301	23. 1. 1979	Dritte Verordnung zur Änderung der Laufbahnverordnung	14
7123	22. 1. 1979	Vierte Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Berufsbildungsgesetz	14
	20. 1. 1979	Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die Vergabe von Studienplätzen in höheren Fachsemestern an den Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen zum Sommersemester 1979 .	15
	22. 1. 1979	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen für die von einem Verfahren der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen erfaßten Studiengänge an den wissenschaftlichen Hochschulen einschließlich Gesamthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen für das Sommersemester 1979	17

20301

**Dritte Verordnung
zur Änderung der Laufbahnverordnung
Vom 23. Januar 1979**

Auf Grund des § 15 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1970 (GV. NW. S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 1977 (GV. NW. S. 456), wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Laufbahnen der Beamten im Lande Nordrhein-Westfalen vom 9. Januar 1973 (GV. NW. S. 30), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Juli 1976 (GV. NW. S. 274), wird wie folgt geändert:

In der Anlage 3 (zu § 42 Abs. 1) - höherer Dienst - wird in Nummer 2.22 der Punkt durch ein Komma ersetzt, als Nummer 2.23 wird eingefügt:

2.23 Wissenschaftlicher Dienst bei dem Landesinstitut für Curriculumentwicklung, Lehrerfortbildung und Weiterbildung	Dipl.-Betriebswirte; Dipl.-Informatiker; Dipl.-Ingenieure der Fachrichtung Elektrotechnik; Dipl.-Kaufleute; Dipl.-Mathematiker; Dipl.-Ökonome; Dipl.-Pädagogen; Dipl.-Physiker; Dipl.-Politologen; Dipl.-Sozialwirte; Dipl.-Soziologen; Dipl.-Volkswirte.
--	--

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 23. Januar 1979

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Der Ministerpräsident
Johannes Rau

Der Finanzminister
Posser

Der Innenminister
Hirsch

- GV. NW. 1979 S. 14.

7123

**Vierte Verordnung
zur Änderung der Zweiten Verordnung
über die Zuständigkeiten
nach dem Berufsbildungsgesetz
Vom 22. Januar 1979**

Aufgrund des § 5 Abs. 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1978 (GV. NW. S. 640), wird nach Anhörung des Ausschusses für Innere Verwaltung des Landtags verordnet:

Artikel I

Die Zweite Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Berufsbildungsgesetz vom 18. April 1972 (GV. NW. S. 103), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Mai 1977 (GV. NW. S. 192), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 1 Buchstabe a werden die Worte „§§ 36, 37, 39, 41 und 46“ durch die Worte „§§ 36, 37, 39 und 46“ und die Worte „§§ 44, 56 und 58“ durch die Worte „§§ 41, 44, 56 und 58“ ersetzt.

b) Hinter Nr. 9 wird nachstehende Nr. 10 angefügt:

„10. in dem Ausbildungsberuf **Verwaltungsangestellter der Handwerksorganisationen**

- a) in den Fällen der §§ 23, 24 und 45 bei Kreishandwerkerschaften und Handwerksinnungen die aufsichtsführende Handwerkskammer, bei Handwerkskammern der Regierungspräsident in Köln,

b) im übrigen die Handwerkskammern.“

2. Hinter § 2 wird folgender § 3 eingefügt:

§ 3

Zuständige Stellen im Sinne der Verordnung über die berufs- und arbeitspädagogische Eignung für die Berufsausbildung durch Ausbilder in einem Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst (Ausbilder-Eignungsverordnung öffentlicher Dienst) vom 16. Juli 1976 (BGBl. I S. 1825) sind

1. für Ausbildungsberufe im Geschäftsbereich des Innenministers, des Finanzministers, des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, des Ministers für Wissenschaft und Forschung und des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr sowie für Ausbildungsberufe bei den Gemeinden und Gemeindeverbänden und den Landwirtschaftskammern

- a) nach den §§ 4 Abs. 1 und 6 Abs. 3 der Verordnung die Träger der Studieninstitute für kommunale Verwaltung,
b) nach § 4 Abs. 2 der Verordnung der Innenminister,
c) nach § 7 der Verordnung bei Landesbediensteten die personalaktenführende Stelle, im übrigen die ausbildende Körperschaft,
d) nach § 8 Abs. 2 der Verordnung bei Landesbediensteten die dienstaufsichtsführende Behörde, im übrigen die Aufsichtsbehörde,

2. a) für Ausbildungsberufe im Bereich der Handwerksorganisationen die Handwerkskammern,
b) für Ausbildungsberufe bei den Sparkassen sowie den Sparkassen- und Giroverbänden die Sparkassen- und Giroverbände,
c) für Ausbildungsberufe bei den öffentlich-rechtlichen Versicherungsanstalten und deren Verbänden sowie bei den Industrie- und Handelskammern die Industrie- und Handelskammern,

3. für die Ausbildungsberufe Verwaltungsgerichtsangestellter im Kanzleidienst und Justizangestellter im Kanzleidienst im Geschäftsbereich des Justizministers die Präsidenten der oberen Landesgerichte,

4. für den Ausbildungsberuf Regierungsangestellter in der Sozialgerichtsbarkeit der Präsident des Landesozialgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen,

5. für den Ausbildungsberuf Sozialversicherungsfachangestellter das Oberversicherungsamt.

3. Der bisherige § 3 wird § 4.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 22. Januar 1979

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Der Ministerpräsident
Johannes Rau

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
Riemer

- GV. NW. 1979 S. 14.

**Verordnung
über die Festsetzung von Zulassungszahlen
und die Vergabe von Studienplätzen
in höheren Fachsemestern an den
Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen
zum Sommersemester 1979
Vom 20. Januar 1979**

Auf Grund des § 4 Abs. 1 und des § 6 Nr. 1 des Gesetzes zum Staatsvertrag zwischen den Ländern über die Vergabe von Studienplätzen vom 18. April 1973 (GV. NW S. 220) wird nach Anhörung der Hochschulen verordnet:

§ 1

Anlage (1) Für die in der Anlage zu dieser Verordnung bezeichneten Studiengänge an den dort genannten Hochschulen wird die Zahl der Studienplätze in höheren Fachsemestern für das Sommersemester 1979 nach Maßgabe der Anlage festgesetzt.

(2) Die Zahl der an einer Hochschule in ein höheres Fachsemester aufzunehmenden Bewerber (Zulassungszahl) wird auf den Unterschied zwischen der nach Absatz 1 festgesetzten Zahl von Studienplätzen und der Zahl der Studenten, die sich innerhalb einer von der Hochschule zu bestimmenden Frist für das Sommersemester 1979 zur Fortsetzung ihres Studiums in dem entsprechenden höheren Fachsemester zurückgemeldet haben, festgesetzt; hierzu zählen im ersten Fachsemester des klinischen Teils des Studiengangs Medizin an der Gesamthochschule Essen und den Universitäten in Bonn, Köln und Münster auch die Studenten der Universität Bochum, die gemäß § 5 dieser Verordnung nach Bestehen der Ärztlichen Vorprüfung an diesen Hochschulen eingeschrieben worden sind.

§ 2

Für die Vergabe der nach § 1 verfügbaren Studienplätze gilt, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, § 31 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zum Staatsvertrag zwischen den Ländern über die Vergabe von Studienplätzen (Vergabeverordnung – VergabeVO) vom 10. Mai 1977 (GV. NW. S. 194), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Mai 1978 (GV. NW. S. 226).

§ 3

Bei der Vergabe der nach § 1 verfügbaren Studienplätze sind Bewerber, denen auf Grund einer erfolgreich abgeschlossenen vierjährigen Ausbildung in einem Wahlfach an dem Versuch Oberstufenkolleg Bielefeld Zeiten und

Leistungen auf das Grundstudium oder einen ersten Ausbildungsabschnitt in einem entsprechenden Studiengang angerechnet worden sind, vor den in § 31 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 VergabeVO bezeichneten Bewerbern zu berücksichtigen. Die Rangfolge der vorrangig zu berücksichtigenden Bewerber wird nach dem Los bestimmt.

§ 4

Im vorklinischen Studienabschnitt des Studiengangs Medizin ist die Zuweisung eines nach § 1 verfügbaren Studienplatzes auf diesen Studienabschnitt beschränkt; die Zuweisung eines Studienplatzes für den klinischen Studienabschnitt an einer anderen Hochschule bleibt vorbehalten; die Fortsetzung des Studiums ohne Unterbrechung wird gewährleistet. Hierauf ist in dem Zulassungsbescheid hinzuweisen.

§ 5

Studenten, die im Wintersemester 1978/79 an der Universität Bochum für den Studiengang Medizin eingeschrieben waren und nach Bestehen der Ärztlichen Vorprüfung das Studium im Sommersemester 1979 im ersten Fachsemester des klinischen Teils des Studiengangs Medizin an der Gesamthochschule Essen oder den Universitäten in Bonn, Köln oder Münster fortsetzen wollen, werden auf Antrag an einer dieser Hochschulen eingeschrieben.

§ 6

In Studiengängen oder Teilen von Studiengängen, für die die Zahl der Studienplätze in höheren Fachsemestern nach § 1 Abs. 1 nicht festgesetzt ist, sind Bewerber, die anrechenbare Studienleistungen und/oder Studienzeiten nachweisen, innerhalb der von der Hochschule bestimmten Einschreibungsfrist in die entsprechenden höheren Fachsemester aufzunehmen; die Vorschriften der Einschreibungsordnung bleiben unberührt.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 20. Januar 1979

Der Minister
für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Professor Dr. Reimut Jochimsen

Zahl der Studienplätze in höheren Fachsemestern gemäß § 1 Abs. 1 der Verordnung vom 20. Januar 1979

(GV. NW. S. 15)

<u>Hochschule</u>	Techni- sche Hoch- schule	Univer- sität	Univer- sität	Univer- sität	Univer- sität	Gesamt- hoch- schule	Univer- sität	Univer- sität
<u>Studiengang</u>	Aachen	Biele- feld	Bochum	Bonn	Düssel- dorf	Essen	Köln	Münster
<u>Architektur (Diplom und Lehramt)</u>								
2. Fachsemester	241	-	-	-	-	-	-	-
3. Fachsemester	-	-	-	-	-	-	-	-
4. Fachsemester	241	-	-	-	-	-	-	-
<u>Biologie (Diplom und Lehramt)</u>								
2. Fachsemester	-	110	298	188	-	-	250	205
3. Fachsemester	-	-	-	-	-	-	-	-
4. Fachsemester	-	-	-	185	-	-	235	205
<u>Medizin</u>								
Vorklinischer Teil								
2. Fachsemester	383	-	511	199	298	220	221	238
3. Fachsemester	-	-	-	198	297	-	220	238
4. Fachsemester	383	-	511	199	298	220	221	238
Klinischer Teil								
1. Fachsemester	-	-	-	-	-	-	-	-
2. Fachsemester	-	-	90	-	-	-	-	-
3. Fachsemester	-	-	-	-	-	-	-	-
4. Fachsemester	-	-	75	-	-	-	-	-
5. Fachsemester	-	-	-	-	-	-	-	-
6. Fachsemester	-	-	50	-	-	-	-	-
1. bis 2. Fachsemester	221	-	-	371	411	351	430	394
<u>Pharmazie</u>								
2. Fachsemester	-	-	-	-	60	-	-	-
3. Fachsemester	-	-	-	-	-	-	-	-
4. Fachsemester	-	-	-	-	90	-	-	-
5. Fachsemester	-	-	-	-	-	-	-	-
6. Fachsemester	-	-	-	-	60	-	-	-
7. Fachsemester	-	-	-	-	-	-	-	-
2. bis 4. Fachsemester	-	-	-	284	-	-	-	216
5. bis 7. Fachsemester	-	-	-	283	-	-	-	216
<u>Psychologie</u>								
2. Fachsemester	-	-	-	131	-	-	-	156
3. Fachsemester	-	-	-	-	-	-	-	-
4. Fachsemester	-	-	-	131	-	-	-	156
2. bis 4. Fachsemester	-	144	-	-	-	-	-	-
2. bis 8. Fachsemester	-	-	612	-	-	-	460	-
5. bis 6. Fachsemester	-	52	-	-	-	-	-	-
5. bis 8. Fachsemester	-	-	-	-	-	-	-	312
7. bis 8. Fachsemester	-	52	-	-	-	-	-	-
<u>Sport (Lehramt)</u>								
2. Fachsemester	-	52	-	-	-	-	-	-
<u>Zahnmedizin</u>								
2. Fachsemester	-	-	-	53	57	-	63	56
3. Fachsemester	-	-	-	53	-	-	-	56
4. Fachsemester	-	-	-	53	57	-	63	54
5. Fachsemester	-	-	-	53	-	-	-	53
6. Fachsemester	-	-	-	53	57	-	63	54
7. Fachsemester	-	-	-	53	-	-	-	53

Kein Symbol = Für das angegebene höhere Fachsemester oder den angegebenen Studienabschnitt dieses Studiengangs bestehen keine Zulassungsbeschränkungen.

- = Das angegebene höhere Fachsemester oder der angegebene Studienabschnitt dieses Studiengangs wird nicht oder innerhalb eines anderen Studienabschnitts angeboten.

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Festsetzung von Zulassungszahlen für die
von einem Verfahren der Zentralstelle
für die Vergabe von Studienplätzen erfaßten
Studiengänge an den wissenschaftlichen
Hochschulen einschließlich Gesamthochschulen
des Landes Nordrhein-Westfalen
für das Sommersemester 1979
Vom 22. Januar 1979**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 des Gesetzes zum Staatsvertrag zwischen den Ländern über die Vergabe von Studienplätzen vom 18. April 1973 (GV. NW. S. 220) in Verbindung mit Artikel 9 Abs. 1, 2 und 4 bis 7 des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 20. Oktober 1972 (GV. NW. 1973 S. 221) wird nach Anhörung der Hochschulen verordnet:

§ 1

Die Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen für die von einem Verfahren der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen erfaßten Studiengänge an den wissenschaftlichen Hochschulen einschließlich Gesamthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen für das Sommersemester 1979 vom 13. November 1978 (GV. NW. S. 576) wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:
Die in der Spalte „Universität Bonn“ für den Studiengang Pharmazie ausgebrachte Zahl 93 wird durch die Zahl 94 ersetzt.
2. Die Anlage 2 – b) Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I im Land Nordrhein-Westfalen – wird wie folgt geändert:
 - a) Die in der Spalte „Gesamthochschule Paderborn“ für den Studiengang Sport ausgebrachte Zahl 30 wird durch die Zahl 15 ersetzt.
 - b) Die in der Spalte „Pädagogische Hochschule Rheinland – Studienort Köln“ für den Studiengang Sport ausgebrachte Zahl 15 wird durch die Zahl 30 ersetzt.
 - c) In der Spalte „Pädagogische Hochschule Westfalen-Lippe – Studienort Bielefeld“ werden ersetzt
 - aa) die für den Studiengang Chemie ausgebrachte Zahl 10 durch die Zahl 31,
 - bb) die für den Studiengang Deutsch ausgebrachte Zahl 19 durch die Zahl 30,
 - cc) die für den Studiengang Englisch ausgebrachte Zahl 29 durch die Zahl 78,
 - dd) die für den Studiengang Geographie ausgebrachte Zahl 22 durch die Zahl 47,
 - ee) die für den Studiengang Geschichte ausgebrachte Zahl 16 durch die Zahl 36,
 - ff) die für den Studiengang Mathematik ausgebrachte Zahl 23 durch die Zahl 45,
 - gg) die für den Studiengang Physik ausgebrachte Zahl 16 durch die Zahl 54,
 - hh) die für den Studiengang Technik ausgebrachte Zahl 10 durch die Zahl 28,
 - ii) die für den Studiengang Textilgestaltung ausgebrachte Zahl 12 durch die Zahl 15.
- d) In der Spalte „Pädagogische Hochschule Westfalen-Lippe – Studienort Münster“ werden ersetzt
 - aa) die für den Studiengang Chemie ausgebrachte Zahl 12 durch die Zahl 21,
 - bb) die für den Studiengang Deutsch ausgebrachte Zahl 41 durch die Zahl 20,
 - cc) die für den Studiengang Englisch ausgebrachte Zahl 53 durch die Zahl 126,
 - dd) die für den Studiengang Geographie ausgebrachte Zahl 45 durch die Zahl 101,
 - ee) die für den Studiengang Geschichte ausgebrachte Zahl 49 durch die Zahl 130,
 - ff) die für den Studiengang Hauswirtschaftswissenschaft ausgebrachte Zahl 16 durch die Zahl 18,
 - gg) die für den Studiengang Musik ausgebrachte Zahl 14 durch die Zahl 17,
 - hh) die für den Studiengang Physik ausgebrachte Zahl 18 durch die Zahl 54,
 - ii) die für den Studiengang Technik ausgebrachte Zahl 10 durch die Zahl 33.
3. Die Anlage 2 – c) Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Primarstufe im Land Nordrhein-Westfalen – wird wie folgt geändert:
 - a) Die in der Spalte „Pädagogische Hochschule Westfalen-Lippe – Studienort Bielefeld“ für den Studiengang Deutsch ausgebrachte Zahl 28 wird durch die Zahl 33 ersetzt.
 - b) Die in der Spalte „Pädagogische Hochschule Westfalen-Lippe – Studienort Münster“ für den Studiengang Deutsch ausgebrachte Zahl 41 wird durch die Zahl 62 ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 1978 in Kraft.

Düsseldorf, den 22. Januar 1979

Der Minister
für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Professor Dr. Reimut Jochimsen

– GV. NW. 1979 S. 17.

Einzelpreis dieser Nummer 1,30 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abbonnementsbestellungen: Am Wehrhahn 100, Tel. (0211) 360301 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 34,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 68,80 DM (Kalenderjahr). Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 8888293/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,80 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8518-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Elisabethstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Anschriften siehe oben

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf